

**Stadtrat**

Zentralstrasse 9  
Postfach  
8304 Wallisellen

Telefon 044 832 61 11  
E-Mail praesidiales@wallisellen.ch

Stadtrat, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

**Per E-Mail an: vernehmlassung.afm@vd.zh.ch**

Kanton Zürich  
Volkswirtschaftsdirektion  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich

Wallisellen, 28. August 2025, kst

**Beschluss**

**Revision Strassengesetz: Bundesrechtswidrige Bestimmung anpassen**

Vernehmlassung mit Anträgen

Sitzung vom 26. August 2025 S3.C  
Beschluss Nr. 2025-270

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2025, mit dem Sie uns zur Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf (VE-StrG) betreffend der geplanten Gesetzesrevision «Bundesrechtswidrige Bestimmung im Strassengesetz anpassen» einladen.

Das Bundesgericht fordert, dass Strassenprojekte, welche Nutzungspläne darstellen, von einer kantonalen Behörde genehmigt werden. Nach der vom Kantonsrat überwiesenen Motion wurden im nun vorliegenden Gesetzesentwurf zwei Varianten für die künftige Überprüfungsbefugnis der kantonalen Genehmigungsbehörde vorgeschlagen. Variante 1 beschränkt sich auf die Prüfung der Rechtmässigkeit und Richtplankonformität. Variante 2 erweitert den Prüfungsumfang um die Aspekte der Zweckmässigkeit und Angemessenheit.

Bereits bei der Genehmigung der kommunalen Verkehrsrichtpläne überprüft die kantonale Behörde die Pläne hinsichtlich Zweckmässigkeit und Angemessenheit. Da Strassenpläne die Verkehrsrichtpläne umsetzen und die genaue Führung festlegen, erscheint eine weitere Prüfung der Zweckmässigkeit und Angemessenheit als redundant. Bei kommunalen Strassenprojekten sollte den kommunalen Behörden die Hoheit über Zweckmässigkeit und Angemessenheit überlassen werden.

**Vor diesem Hintergrund spricht sich die Stadt Wallisellen bei der geplanten Änderung von § 15 Abs. 4 Strassengesetz (StrG) klar für die Variante 1 aus.**

Gemäss Ihrem Vorentwurf mit erläuterndem Bericht zur Gesetzesrevision kann die kantonale Genehmigung eines kommunalen Strassenprojekts entfallen, wenn dieses nicht selbst die nutzungsplanerische Grundlage für die öffentliche Strasse schafft, sondern eine bereits bestehende Grundordnung lediglich verfeinert. Als eine solche gelten nach Ihren Ausführungen im erläuternden Bericht Gestaltungs- und Quartierpläne sowie frühere, bereits festgesetzte Strassenprojekte. Gemäss der geplanten Änderung von § 15 Abs. 2 StrG muss der Festsetzungsbeschluss für ein Strassenprojekt von der zuständigen Direktion genehmigt werden. Welche Strassenprojekte sich als Nutzungsplan erweisen und welche Projekte keinen Nutzungsplan darstellen, ist im Gesetz nicht festgelegt. Das Strassengesetz kennt bisher nur «Projekte von untergeordneter Bedeutung». In solchen ist ein Verzicht auf die Mitwirkung der Bevölkerung sowie auf das Einspracheverfahren möglich. Unterhaltsarbeiten, Werkleitungsbauten, usw. fallen unter diese Projektkategorie. Umgestaltungen des Strassenraums, wie neue Verkehrsinseln, Vergrößerungen von Bushaltestellen, neue Baumalleen, usw. sind dagegen deutlich sichtbare Veränderungen an der Oberfläche. Diese gelten als nicht von untergeordneter Bedeutung und bedürfen zwingend der Mitwirkung der Bevölkerung und des Einspracheverfahrens.

Es drängt sich die Frage auf, ob diese Abgrenzung von Strassenprojekten von untergeordneter Bedeutung auch für die Differenzierung dienen kann, wann ein Strassenprojekt ein Nutzungsplan darstellt und sich damit als genehmigungsbedürftig erweist. Das Strassengesetz verpflichtet in §§ 6 f. den Staat und die Gemeinden, Strassen zu erstellen oder auszubauen.

Die Baupflicht umfasst dabei alle Teile der Strasse und die zugehörigen Nebenanlagen, sowie Anpassungen und Verlegungen bestehender Strassen und Wege sowie Anpassungen an anstossende Grundstücke. Die in § 13 StrG geregelte Mitwirkung sowie das in § 17 StrG vorgesehene Einspracheverfahren dienen insbesondere der Anwohnerschaft zur Wahrung ihrer Rechte. Aus diesem Grund kann bei Projekten von untergeordneter Bedeutung, bei welchen die Anwohnerschaft kaum je ihre Rechte wahren muss, auf diese beiden Instrumente verzichtet werden.

Es scheint uns weder schlüssig noch angemessen, diese Differenzierung zu übernehmen und sämtliche Strassenprojekte, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen. Bei einer Neugestaltung vorhandener Strassenräume wird der Boden grundsätzlich nicht einer neuen Zweckbestimmung zugeordnet. Es handelt sich damit nicht um einen neuen Nutzungsplan, sondern es handelt sich nach wie vor um die Verwirklichung eines in der Regel bereits bestehenden und angepassten Nutzungsplans.

**Die Stadt Wallisellen beantragt, diesem wichtigen Sachverhalt in der geplanten Gesetzesrevision angemessen wie folgt Rechnung zu tragen.**

§ 17a VE-StrG Projekte von untergeordneter Bedeutung

*Abs. 3 (zusätzlich neu)*

*«Für Projekte, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, jedoch die Zweckbestimmung der Strasse unberührt lassen, entfällt die Genehmigungspflicht, soweit keine Staatsstrasse betroffen ist.»*

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Belange in der aktuellen Revision des kantonalen Strassengesetzes.

Freundliche Grüsse

**Stadtrat Wallisellen**



Daniel Keibach  
Stellvertretender Stadtschreiber

Versandt am: **28. AUG. 2025**